Satzung des Heimatvereines Kleinenbremen e.V.
Stand: 16.11.2025 (Entwurfsfassung)

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Heimatverein Kleinenbremen von 1982 e.V.“ – Sitz ist in Porta Westfalica, OT Kleinenbremen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist, die Förderung von Kunst und Kultur; des Denkmalschutzes und der Denkmalpfleg sowie der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Gemeinnützigkeit wird vom zuständigen Finanzamt festgestellt.

§ 4 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende, Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Mitglieder des Vereines können werden:

a) Natürliche, volljährige Personen.
b) Minderjährige mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten
c) Juristische Personen, sowie Vereinigungen und Institutionen, die sich zu den Zielen des Vereines bekennen.

Minderjährige sind, wenn ein Elternteil Mitglied ist, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.
Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod,
- durch Entzug der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist,
- durch Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes.

  Ausschlussgründe:
- Nichtzahlung von Beiträgen
- Zurechenbares Verhalten was dem Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt

Der Austritt/die Kündigung ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzulegen, er kann jeweils nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Mitglieder haben nach dem Ausscheiden keinen Anspruch auf Beitragserstattung.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die natürliche Person hat eine Stimme, bei Familienmitgliedschaft auch der (Ehe)-Partner.

Juristische Personen, Vereinigungen oder Institutionen haben ebenfalls eine Stimme.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 – Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Gesamtvorstand
c) der geschäftsführende Vorstand

Zusätzlich sind mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer zu wählen.

§ 8 – Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus den beiden Mitgliedern des geschäftsführenden

Vorstandes (Absatz 2) und den Ressortvorständen (Absatz 3). Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Aufgaben kommissarisch bis zur erfolgreichen Neuwahl eines/r Nachfolger/in fortzuführen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu einer Nachwahl zu berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, auch pauschale Erstattung von Auslagen für Vorstandsmitglieder beschließen. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(2) Der/die Vorstandssprecher/in und der Finanzvorstand bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne § 26 BGB); sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein. Der Finanzvorstand wird angewiesen - ohne dass dies seine Vertretungsmacht gegenüber Dritten beeinträchtigt –, von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn die/der Vorstandsprecher/in an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(3) Mitglieder des Gesamtvorstandes sind weiterhin die Ressortvorstände, welche die Mitgliederversammlung jeweils in Einzelwahl für die Ressorts

a) Vorstand Events / Veranstaltungen
b) Vorstand IT / Öffentlichkeitsarbeit
c) Vorstand Gebäude/ Infrastruktur
d) Vorstand Brauchtum / Kulturelles Erbe

wählen kann. Wird für ein Ressort kein Ressortvorstand gewählt, werden die Aufgaben der Ressortleitung, ohne ein zusätzliches Stimmrecht durch die/den Vorstandssprecher/in wahrgenommen; der Gesamtvorstand kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes zuweisen.

(4) Die Ressortvorstände nehmen die laufenden Geschäfte des jeweiligen Ressorts unter Beachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes in eigener Verantwortung wahr; eine Befugnis zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist damit nicht verbunden. Sie sind zur wechselseitigen Information verpflichtet, soweit andere Ressortbereich berührt sein können, und berichten regelmäßig im Gesamtvorstand über ihre Tätigkeit.

(5) Der Gesamtvorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung oder den Ressortvorständen zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere

- Beschlussfassung über die Finanz-/Haushaltsplanung
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung (einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung)
- die Bewilligung von Ausgaben von mehr als 300 EUR
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

Der Gesamtvorstand entscheidet weiterhin bei Streitigkeiten über die Abgrenzung der Ressortbereiche sowie über ressortbezogene Fragen von grundsätzlicher Bedeutung; er kann Einzelfragen aus den Ressorts an sich ziehen und hat auf Antrag der jeweiligen Ressortleitung solche Fragen zu entscheiden.

(6) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere die Aufgabe,

- den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- die Aufgabenwahrnehmung der Ressortvorstände zu koordinieren,
- die Beschlüsse des Gesamtvorstandes auszuführen und dessen Sitzungen vorzubereiten,
- Aufgaben des Gesamtvorstandes oder der Ressortvorstände zu erledigen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und von diesen nicht fristgerecht erledigt werden können.

(7) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind oder mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. mitwirkenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorstandssprecher/in den Ausschlag.

(8) Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände können von der/dem Vorstandssprecher/in im Umlaufverfahren, per E-Mail, per Brief, Telefonkonferenz, Webmeeting, Messengerdienste oder über vergleichbare Wege eingeleitet werden, wenn eine Teilnahem aller Mitglieder technisch möglich ist. Die Frist zur Zustimmung wird mit der Einleitungsnachricht festgelegt und beträgt in diesen Fällen mindestens fünf und höchstens acht Tage [ab Zugang]; dies gilt nicht bei Telefonkonferenzen oder Webmeetings. Widerspricht ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung, muss die Beschlussfassung in der nächstfolgenden Sitzung des Gesamtvorstandes erfolgen.

(9) Der Gesamtvorstand für bestimmte Aufgaben und Vorhaben Arbeitskreise auf Zeit zu bilden; wird dieser nicht von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet, haben der/die Arbeitskreisleiterin zu Tagesordnungspunkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen können, Anwesenheits- und Rederecht im Gesamtvorstand, aber kein Stimmrecht.

§ 9 – Mitgliederversammlungen

Jahreshauptversammlungen werden durch den Gesamtvorstand einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorstandsprecher/in, bei dessen Verhinderung dem Finanzvorstand.

Spätesten zwei Wochen vor dem Termin wird Einladung in Textform digital oder analog mit der Tagesordnung an die Mitglieder verteilt; insbesondere kann ist in Fällen, in denen eine Emailadresse eines Mitgliedes mitgeteilt, die Einladung dieses Mitgliedes an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Für eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies in Textform vom Vorstand unter Angabe des/der Gründe verlangt.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, durchgeführte Wahlen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit,
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes (einschließlich des Kassenberichts)
- Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Wahlen,
- Auflösung des Vereines.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei allen anderen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 10 – Auflösung des Vereins:

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorstandsprecher/in und der Finanzvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

a) Stadt Porta Westfalica

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Kleinenbremen zu verwenden hat.

§ 11 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Ergänzungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Porta Westfalica,